

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz

Auf Grund des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) §§ 8, 45 und 99 ff., des **Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5 und des **Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 31.05.2023..... die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz vom 15.04.2020:

Artikel 1

§ 1 „Allgemeines“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Südharz betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) nach ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

§ 2 „Gebührenmaßstäbe“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Kleinkläranlagen ist die tatsächlich festgestellte Menge an Fäkalschlamm bzw. Abwasser maßgebend.“

Artikel 3

§ 3 „Maßstab abflusslose Sammelgruben“ Absatz (5) wird wie folgt geändert:

die Sätze 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

§ 4 „Gebührensatz“ Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

lit. (a) „aus Kleinkläranlagen 39,05 €/m³ für Abwasser bzw. Fäkalschlamm“,

lit. (b) „aus abflusslosen Sammelgruben 26,50 €/m³“.

Artikel 5

§ 11 „Entstehung der Gebührenschuld“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld entsteht bei Kleinkläranlagen mit der Entsorgung und bei abflusslosen Sammelgruben am Ende des jeweiligen Kalenderjahres und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser der Gemeinde Südharz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 01.06.2023.....

Peter Kohl
Bürgermeister



Die Ausfertigung dieser Satzung
der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23

Peter Kohl
Bürgermeister

